
Persistenter Identifier:	1569907460851_P1920
Titel:	Diplomprüfungsordnung für Maschineningenieure
Ort:	Stuttgart
Datierung:	1920
Signatur:	verschiedene Signaturen
Strukturtyp:	volume
Lizenz:	https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/
PURL:	https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1920/1/
Abschnitt:	Gesamturteil und Diplom
Strukturtyp:	chapter
Lizenz:	https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/
PURL:	https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1920/9/LOG_0009/

Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen bestanden sind und wenn die Note der Diplomarbeit nicht weniger als 4,5 beträgt.

§ 11.

Die Diplomarbeit besteht in einem größeren konstruktiven Entwurf mit Erläuterungen und Berechnungen, oder in dem Gesamtentwurf einer Maschinenanlage mit fachwissenschaftlicher Beurteilung der vorgeschlagenen Maschinen und des Betriebes unter besonderer Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit oder in einer größeren experimentellen Untersuchung oder in einer anderen wissenschaftlichen Arbeit aus dem an der Abteilung gepflegten Wissensgebiet.

Der Bewerber ist, falls dies der Berichterstatter wünscht, verpflichtet, von diesem die Diplomaufgabe persönlich in Empfang zu nehmen. Auch während der Bearbeitung kann der Berichterstatter oder der Mitberichterstatter Einsicht in den Fortgang der Arbeit nehmen.

Das Gesuch um Erteilung der Aufgabe ist in gleicher Weise zu stellen, wie die Anmeldung zu einer Einzelprüfung. Wünsche über die Art und das Sondergebiet der Aufgabe sind dabei zu vermerken.

Die Lösung ist, sofern der Berichterstatter nicht selbst eine längere Frist bestimmt, spätestens 3 Monate nach Stellung der Aufgabe beim Rektorat einzuliefern. Fristverlängerung kann nur aus dringenden Gründen von der Abteilung zugestanden werden.

Der Bewerber hat mit der Lösung die eidesstattliche Erklärung abzugeben, daß er die Arbeit, abgesehen von der Verwendung der vom Berichterstatter erteilten Anregungen, selbständig und eigenhändig angefertigt habe.

Benützte Hilfsmittel sind in der Arbeit selbst ausführlich anzugeben.

V. Gesamturteil und Diplom.

§ 12.

Über die bestandene Vorprüfung und Hauptprüfung werden Zeugnisse ausgestellt, die die Einzelnoten und das Gesamturteil enthalten.

Als Ausweis über die abgelegte vollständige Diplomprüfung dient das Diplom. Es ist die Urkunde über die Erteilung des Grads eines Diplomingenieurs und enthält die Gesamturteile über die Vor- und die Hauptprüfung.

Für das Vorprüfungszeugnis und für das Diplom ist eine gesetzliche Spertel zu entrichten.

Das Gesamturteil der Prüfung wird durch das Mittel der in den einzelnen Prüfungsfächern erteilten Noten bestimmt: Die Diplomarbeit zählt dreifach.

Liegen aus einem Prüfungsfach mehrere Prüfungsnoten über das gleiche Gebiet vor, so gilt für das Gesamturteil die zuletzt erworbene. Erstrecken sich die Teilprüfungen über verschiedene Zweige des gleichen Faches, so wird zur Festsetzung des Gesamtzeugnisses der Mittelwert der Noten angerechnet; doch sind auch die Einzelnoten im Gesamtzeugnis anzugeben.

Das Gesamturteil lautet:

- a) Bestanden, oder
- b) Gut bestanden, oder
- c) Mit Auszeichnung bestanden.

Es entspricht

dem Gesamturteil a)	eine Durchschnittsnote von	4,0 bis	5,3,
" "	b) " "	" 5,4 "	6,6,
" "	c) " "	" 6,7 und mehr.	

Die Teilprüfungszeugnisse werden von beiden Berichterstattern, Vor- und Hauptprüfungszeugnis sowie das Diplom vom Rektor und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eigenhändig unterzeichnet.

VI. Übergangsbestimmungen.

Nach vorstehender Prüfungsordnung wird vom Winterhalbjahr 1919/20 an geprüft. Nach der alten Prüfungsordnung können Vor- und Hauptprüfung letztmals im Oktober 1921 abgelegt werden.

Kriegsteilnehmern mit mehr als 2 Jahren Kriegsdienstzeit kann auf Ansuchen die Prüfung in den Fächern § 10 Ziff. 2, 7 und 8, sowie die Fertigung der Diplomarbeit von der Abteilung erlassen werden. Das Gesuch ist unter Anschluß der nötigen Belege (Militärpaß, Nationale) gleichzeitig mit demjenigen um Ausstellung des Diploms einzureichen.

Außerdem ermäßigt sich die in § 3 Ziff. 2 geforderte Werkstatttätigkeit wie folgt:

Kriegsteilnehmer haben zur Zeit der Meldung zum Abschluß der Hauptprüfung mindestens 6 Monate Werkstatttätigkeit nachzuweisen.

Ob und inwieweit Kriegsdienst in Werkstätten technischer Truppenteile auf die vorgenannte Zeit angerechnet werden kann, entscheidet nach Prüfung des Einzelfalles die Abteilung; ebenso bestimmt sie, wieviel Werkstatttätigkeit bei der Meldung zum Abschluß der Vorprüfung verlangt wird.
